TEIL A – PLANZEICHNUNG

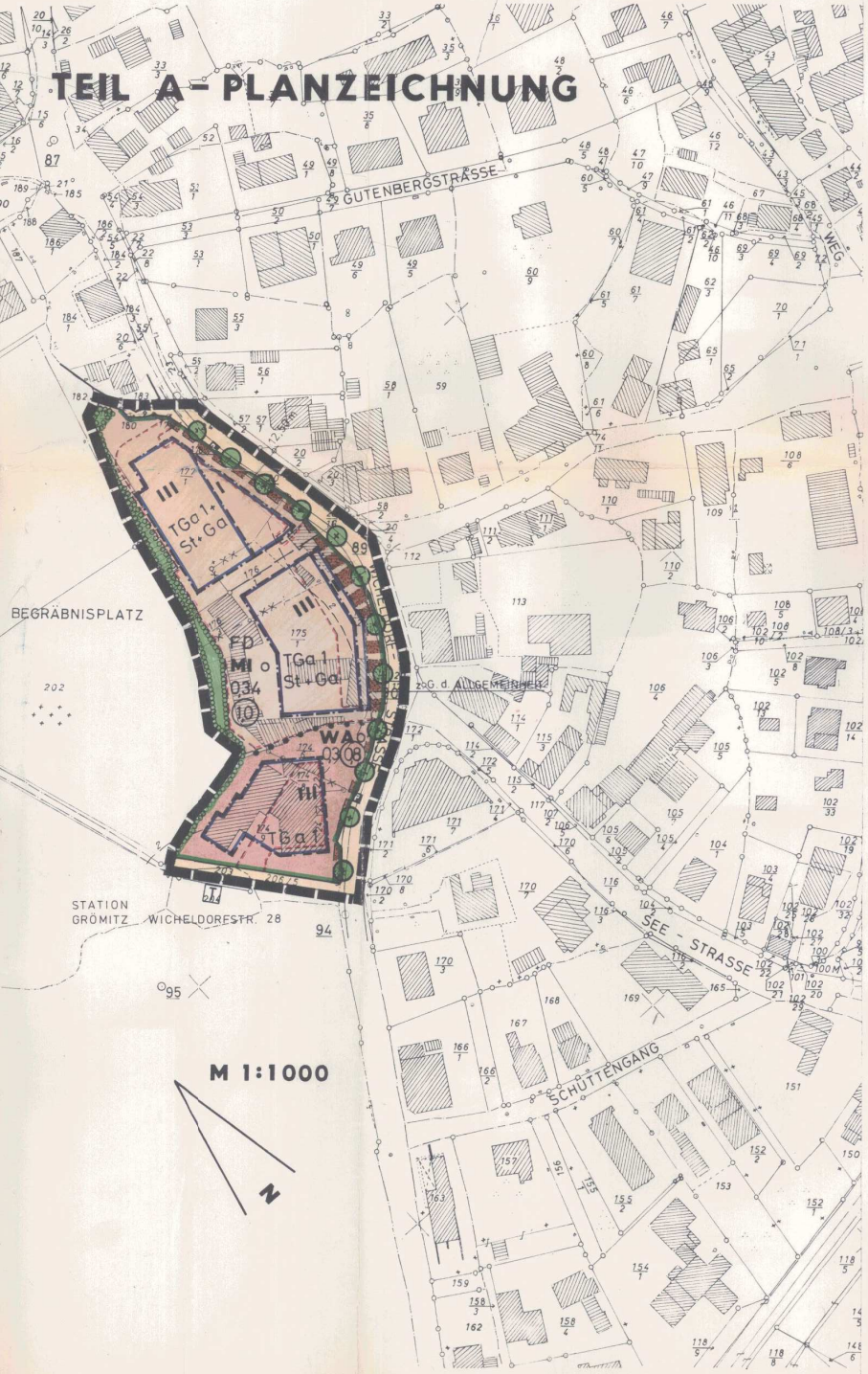

PLANZEICHENERKLÄRUNG

LT. BauNVO vom 15. 09. 1977 und BBauG vom 06. 07. 1979

PLANZEICHEN		RECHTSGRUNDLAGEN
	I. FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BBauG
WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 4 BauNVO
MI	MISCHGEBIET	§ 6 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
0,34	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16 + 17 BauNVO
(1,0)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
	BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	BAULINIE	§ 23 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
FD	F.LACHDACH	
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
	ST STELLPLÄTZE TGa 1 TIEFGARAGEN IN 1 EBENE	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	MIT GEH FAHR UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
	ERHALTUNGSGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG
	PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BauNVO
T	TRAFOSTATION	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIGE FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
176/1	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	HÖHENLINIEN	
	BÖSCHUNGEN	

TEIL B – TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 40 gelten auch für diese 3. Änderung soweit zutreffend.

SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 40 DER GEMEINDE GRÖMITZ

FÜR DAS GEBIET WICHELDORFSTRASSE, PARZELLEN 174/6; 175/1; 176/1, 170/3; 177/1, 180 + 174/9

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) i. V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. 12. 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.09.1980 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40, 3. ÄND. für das Gebiet WICHELDORFSTR. PARZ. S.O. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 des BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29 11 1979

Grömitz den 17.06.1981
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 8. Jan. 1981 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wurden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT OLDENBURG-HOLSTEIN

27. Mai 1981
Katasteramt

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 7.8.80 bis 8.9.80 nach vorheriger am 30.7.80 abgeschlossenen Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken u. Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

Grömitz den, 17.06.1981
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 18.9.80 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.9.80 gebilligt.

Grömitz den, 17.06.1981
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrates vom Az.: -mit Auflagen und Hinweisen- erteilt.

Grömitz den, ...
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom Az.: bestätigt.

Grömitz den, ...
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Grömitz, den, ...
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Grömitz den, ... 30.9.81
Bürgermeister

Gemäß Bekanntmachung vom 1.10.81 ist der Plan am 1.10.81 rechtsverbindlich geworden.

Grömitz, den 7.12.81